

Handbuch	
Rubrik	6.006
Fassung vom	30.04.2019
LeKo	14.08.2019

## **Merkblatt zum Wechsel von Schwerpunktfach, Kunstfach und Dritte Sprache**

Die vorliegende Regelung legt, gestützt auf Artikel 50a der MiSDV (01.08.2019), die schulinterne Umsetzung für den Wechsel in einem der Promotionsfächer – Schwerpunktfach, Kunstfach und Dritte Sprache – fest.

### **A) Rechtliche Grundlagen**

#### **MiSDV (01.08.2019)**

##### **Art. 50a Fachwechsel**

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen sind am Ende des ersten Semesters des ersten Jahrs oder am Ende des ersten und des zweiten Jahrs auf Gesuch hin folgende Fachwechsel möglich:

- a. Wechsel zu einem anderen Schwerpunktfach,
- b. Wechsel zwischen den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik sowie
- c. Wechsel zu einer anderen dritten Sprache.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann den Wechsel bewilligen, wenn

- a. die Schülerin oder der Schüler den Nachweis erbringt, dass der bis dahin unterrichtete Schulstoff des neuen Faches erworben wurde, und
- b. in einer Klasse mit einem entsprechenden Angebot noch freie Plätze vorhanden sind.

<sup>3</sup> Bei einem Fachwechsel auf Ende des ersten Semesters des ersten Jahrs müssen verpasste Noten durch eine Prüfung ersetzt werden.

<sup>4</sup> Die Schulleitung regelt das Verfahren und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

### **B) Schulinterne Umsetzung**

#### **1. Voraussetzungen**

Der Wechsel von einem Promotionsfach zu einem anderen ist nur möglich, wenn in der entsprechenden Kursgruppe des gewünschten Fachs noch genügend Platz ist.

Die Schülerin/der Schüler muss zudem in einem Aufnahmeverfahren nachweisen, dass sie/er den fehlenden Stoff selbständig erarbeitet hat.

Handbuch	
Rubrik	6.006
Fassung vom	30.04.2019
LeKo	14.08.2019

## 2. Zeitraum für einen Wechsel

Ein Wechsel des Schwerpunktfachs, des Kunstfachs und des Grundlagenfachs Dritte Sprache ist möglich:

- Ende des 1. Semesters der GYM1
- Ende der GYM1
- Ende der GYM2

## 3. Aufnahmeverfahren

Die Schülerin, der Schüler reicht bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch ein, mit der sie/er den gewünschten Wechsel begründet. Bei unmündigen Schüler/innen müssen die Erziehungsberechtigten das Gesuch mitunterschreiben.

Die Schulleitung eröffnet dem/der Schüler/in den Entscheid zum Fachwechsel mit einer entsprechenden Verfügung.

## 4. Vorgehen und Termine

Wechsel per 2. Semester der GYM1

- Schriftliches Gesuch bis 15. Dezember an die Schulleitung
- Abklärungen der Schulleitung mit der betroffenen Lehrperson des gewünschten Faches.
- Wird das Gesuch von der Schulleitung bewilligt, muss die Schülerin / der Schüler verpasste Noten des ersten Semesters mit einer Prüfung im zweiten Semester nachholen.

Wechsel per Ende GYM1 oder per Ende GYM2

- Schriftliches Gesuch bis spätestens 15. Mai an die Schulleitung
- Abklärungen der Schulleitung mit der betroffenen Lehrperson des gewünschten Faches. Absprache zu nachzuholendem Stoff und Vorgehensweise.
- Über die Erfüllung des Leistungsnachweises entscheiden die aufnehmenden Lehrpersonen.
- Leistungsnachweis (erfüllt/nicht erfüllt) und Antrag der betroffenen Lehrperson erfolgt bis spätestens am Mittwoch nach den Sommerferien.
- Eintritt in die neue Gruppe ab Donnerstag der ersten Schulwoche nach den Sommerferien.

Die vorliegende Regelung tritt per 01.08.2019 in Kraft.